

Rundmachung.

Es kommen Fälle vor, daß Commandanten oder einzelne Garden im Uebermaß des Eifers Gemeinderäthe zur Leistung der Wehrpflicht anhalten. Das Ober-Commando findet ein solches Verfahren aus dem Grunde unstatthaft, weil die Herren Gemeinderäthe Tag und Nacht, unausgesetzt, an allen Orten für das Wohl der Stadt arbeiten und ihre Kräfte, ihre Gesundheit, ja selbst ihr Leben eben so unerschrocken und hingebend, wie der Wehrmann hinter der Brustwehr, dabei bloß stellen.

Es wird daher nicht allein verbothen, einem Herrn Gemeinderath Gardendienste aufnöthigen zu wollen, sondern jeder Commandant erhält hiemit den gemessenen Auftrag, ihnen zu ihren Verrichtungen, welche sie an und über die Linien hinausführen allen möglichen Vorschub zu leisten.

Von heute an, werden die Herren Gemeinderäthe zu ihrer Legitimation eine Medaille bei sich tragen und sie bei Zweifeln über ihr Amt mit Bereitwilligkeit vorweisen.

Wien am 26. October 1848.

Messenhauser,

prov. Ober-Commandant.

Handwritten title in Gothic script, likely a name or title, appearing as a mirror image.

Several lines of faint, mirrored handwritten text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Several lines of faint, mirrored handwritten text in Gothic script, continuing from the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

Faint printed text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

R63083 2.Ex.
K0737

109